

2445 049

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 806/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elisabeth B [REDACTED],
M [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Köln vom 23. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 1. Juli 1960 habe das Verfahren über den Rechtsanspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz abgeschlossen, trifft aus den im Berufungsurteil angegebenen Gründen zu. Die dortige Anführung BGH Rsw 1967, 333 Nr. 36, welche die Beschwerde beanstandet, ist zu berichtigen in BGH Rsw 1966, 333 Nr. 36.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

- 3 -

Ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG steht der Klägerin nicht zu. Zwar hat das BGG bereits die Anforderungen, die an die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu stellen sind, verflüchtigt (BGR RnW 1970, 503). Demals richtig unterstellt Vorbringen der Klägerin begründete jedoch ihre Entscheidungsberechtigung schon nach altem Recht (vgl. BGR RnW 1974, 181).

führen. Die an die Auslegung geknüpften rechtlichen Erwägungen stimmen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abhilfe (BGH RnW 1972, 344 Nr. 11) überein.

Wüstenberg

Portmann